

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/103/2016

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Hans-Jürgen Hähnlein	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein

Neuerlass der Straßenreinigungsverordnung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.10.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.10.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Schwabach (Straßenreinigungsverordnung-StrRVO) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Aufgrund von § 24 Abs. 1 der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glätte in der Stadt Schwabach (Straßenreinigungsverordnung-StrRVO) verliert diese ihre Geltung mit Ablauf des 23.11.2016 und muss daher neu erlassen werden.

II. Sachverhalt

Die aktuell gültige Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glätte in der Stadt Schwabach (Straßenreinigungsverordnung-StrRVO) trat zum 23.11.1996 in Kraft. Die Verordnung setzt in § 24 Abs. 1 eine Geltungsdauer von 20 Jahren fest. Das bedeutet, dass mit dem 23.11.2016 die Verordnung außer Kraft tritt.

In Art. 50 Abs. 2 Bayer. Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) ist festgelegt, dass eine bewehrte Verordnung ihre Geltungsdauer festsetzen soll, jedoch in keinem Fall auf mehr als 20 Jahre. Dies ist in § 24 Abs. 1 der noch aktuellen Straßenreinigungsverordnung geschehen.

Eine bewehrte Verordnung liegt vor, wenn Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote einer Verordnung unter die Androhung von Geldbuße gestellt werden.

Daher hat die neu zu erlassende Verordnung wiederum eine Geltungsdauer von 20 Jahren festgelegt.

Eine Abfrage bei den Ämtern, die die Straßenreinigungsverordnung vollziehen ergab im Übrigen keine weiteren Änderungswünsche.